

# Händlerbund zu den Neuregelungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Verstöße gegen Verbraucherschutzrecht in der EU (CPC-Verordnung)

Der Händlerbund begrüßt die grundsätzlich positive Entwicklung hinsichtlich der geplanten EU-Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ([COM \(2016\) 283 final](#)), über welche das Europäische Parlament am 14. November 2017 mit großer Mehrheit abgestimmt hat. Der Abstimmung lag ein [Änderungsentwurf](#) der zuständigen Berichterstatterin des EU-Parlaments, Olga Sehnalová, zugrunde, der zugunsten von Händlern abgemildert wurde.

Die sogenannte CPC-Verordnung (cross-border enforcement and cooperation), welche am 25. Mai 2016 veröffentlicht wurde, verfolgt als Teil der „Strategie für einen digitalen europäischen Binnenmarkt“ das Ziel, grenzüberschreitende Verbraucherschutzverstöße im Online- und Offline-Handel durch eine schnellere und konsequentere Rechtsdurchsetzung einzudämmen. Die neuen Regelungen sollen primär die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen Verbraucherschutzverbänden, nationalen Behörden und der EU-Kommission verstärken und verbessern. Weiterhin sollen mit der Verordnung Unterschiede in den Verbraucherschutzsystemen der einzelnen EU-Länder beseitigt werden. Diese hatten in der Vergangenheit dazu geführt, dass Unternehmen sich der Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verstößen dadurch entziehen konnten, indem sie Ihren Standort innerhalb der EU wechselten.

## **Webseiten-Sperrungen nur noch als „ultima ratio“ zulässig**

Neben umfassenden Ermittlungsbefugnissen erhalten die von den Mitgliedstaaten benannten „zuständigen Behörden“ zahlreiche Durchsetzungsbefugnisse (Art. 9 des Änderungsentwurfes). Dazu zählen unter anderem die Durchführung von Testkäufen, die Anzeige einer ausdrücklichen Warnung vor einer rechtswidrigen Praxis oder die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern. Positiv zu bewerten ist, dass anders als noch im Ursprungsentwurf vom 25. Mai 2016 geregelt, weitreichende Maßnahmen wie die Beschränkung oder gar Sperrung von Webseiten nur noch als „ultima ratio“, d.h. als letztmögliches Mittel zulässig sind (Art. 9 Abs. 4g der VO). Welche Verstöße konkret vorliegen müssen, um solch weitreichende Maßnahmen wie Webseiten-Sperrungen in der Praxis zu rechtfertigen, bleibt abzuwarten. Mitgliedstaaten sollen laut Verordnung selbst entscheiden, ob die zuständigen Behörden diese Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung, durch Befassung anderer zuständiger Behörden, durch Anweisungen an benannte Stellen oder im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte ausgeübt werden. Die Gefahr des Missbrauchs der Befugnisse durch die zuständigen Behörden ist nach Auffassung des Händlerbundes gering, da die eingeräumten Befugnisse an hohe Anforderungen gebunden sind, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen und damit kein milderes Mittel zur Beseitigung des Verstoßes ersichtlich sein darf.



## **Von konsequenter Rechtsdurchsetzung profitieren vor allem gesetzestreue Händler**

„Auch wenn sich die oben genannten Befugnisse für Online-Händler zunächst drastisch anhören, können sich diese letztlich nur positiv auf den europäischen Binnenmarkt auswirken, da sich unredliche Händler, die sich grenzüberschreitend auf fortwährende bzw. anhaltende betrügerische Art und Weise nicht an Verbraucherschutzbestimmungen halten, nicht am Markt behaupten werden. Die konsequente Rechtsdurchsetzung ist ein notwendiger Teil zur Schaffung eines einheitlichen Level-Playing-Fields, für das sich der Händlerbund einsetzt.“, so Florian Seikel, Hauptgeschäftsführer des Händlerbund e.V.. Es ist zu erwarten, dass Wettbewerbsverzerrungen reduziert werden und das Vertrauen der Verbraucher in den grenzüberschreitenden Handel langfristig gestärkt wird, wovon vor allem der Online-Handel und gesetzestreue Online-Händler profitieren werden.

## **Keine Verpflichtung zum kollektivem Schadensersatz**

Positiv zum ursprünglichen Kommissionsentwurf ist weiter, dass Händler im Rahmen der Verordnung nicht mehr zu kollektiven Schadensersatzzahlungen gegenüber Verbrauchern sowie zur Abschöpfung von Unrechtsgewinnen verpflichtet werden können. Händler müssen geschädigte Verbraucher stattdessen darüber informieren, wie Sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können.

## **Zuständigkeiten weiterhin unklar**

Wer in Deutschland als „zuständige Behörde“ gemäß Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung bestimmt wird, bleibt noch abzuwarten. Im Gespräch sind unter anderem die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), die Verbraucherschutzbehörden der Länder, das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (ZEV) sowie das übergeordnete Bundesjustizministerium (BMJV).

Bevor die Verordnung mit einer Übergangsfrist von nunmehr zwei Jahren in Kraft treten kann, muss der Gesetzestext vom Europäischen Rat förmlich angenommen werden.

## **Über den Händlerbund e.V.**

Mit seiner langjährigen Erfahrung im E-Commerce setzt sich der Händlerbund auf politischer Ebene für die Interessen seiner Mitglieder ein. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche. Darüber hinaus haben sich weitere Service-Partner des Händlerbundes auf die vielfältigen Bedürfnisse der E-Commerce-Branche eingestellt. Auch das versteht der Händlerbund unter Interessenvertretung.

Ihr Ansprechpartner: Florian Seikel, [florian.seikel@haendlerbund.de](mailto:florian.seikel@haendlerbund.de)

Händlerbund e.V.

Potsdamer Straße 7 | Potsdamer Platz

10785 Berlin